

RS Vwgh 1995/12/21 93/07/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

VwGG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0092 E 16. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Erlässt eine Behörde einen Bescheid in Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß 63 Abs 1 VwGG, den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, so ist sie, wenn der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis keine Verfahrensmängel festgestellt und bezüglich des dem Bescheid zugrunde gelegten Sachverhaltes den behördlichen Standpunkt bestätigt hat, nicht verpflichtet, im fortgesetzten Verwaltungsverfahren von sich aus weitere Ermittlungen durchzuführen. Legt auch die Partei keine neuen Beweismittel vor, die zu einer Änderung der Sachverhaltsannahme führen oder ergänzende Ermittlungen notwendig machen, handelt die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie ihrem Ersatzbescheid den seinerzeit festgestellten Sachverhalt zugrunde legt.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070096.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>